

Beschluss Nr. 911/2018

Schwyz, 11. Dezember 2018 / ju

Totalrevision des Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (KNHG)

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 708 vom 19. September 2017 Bericht und Vorlage zu einer Totalrevision des kantonalen Natur und Heimatschutzgesetzes vom 29. November 1927 (KNHG, SRSZ 720.110) unterbreitet. Die Kommission für Bildung und Kultur (BKK) hat diese Totalrevision an fünf Sitzungen, am 18. Oktober 2017, 20. November 2017, 18. Dezember 2017, 4. April 2018 und am 16. November 2018 beraten.

Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung sind einzelne Abänderungsanträge gestellt worden. Diese sind in der Synopse zu diesem Beschluss dargestellt. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit sieben Ja-Stimmen zu zwei Nein-Stimmen und einer Enthaltung, die Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen.

2. Grundsätzliche Diskussionen in der Kommission

2.1 Schutzziel

Das Kernelement der Vorlage, die Schaffung eines kantonalen Schutzinventars für Objekte, denen ein erheblicher kultureller, geschichtlicher, kunsthistorischer oder städtebaulicher Wert zukommt, war in der Kommission unbestritten. Die Schutzobjekte sind nach Meinung der BKK aber im Inventar genauer zu umschreiben und eine entsprechende gesetzliche Bestimmung soll dies vorgeben. Es wird verlangt, dass für jedes Schutzobjekt das Schutzziel festgelegt wird, damit mehr Rechtssicherheit besteht. Dieses soll inskünftig genauer umschrieben werden als es im jetzigen KIGBO der Fall ist.

Der Regierungsrat stimmt diesem Anliegen zu. Es ist unbestritten, dass das heutige KIGBO die Inventarobjekte zu rudimentär umschreibt. Damit der Forderung nach einem detaillierteren Inventar entsprochen werden kann und gleichzeitig der Aufwand und die Kosten für die Erstellung in Grenzen gehalten werden können, ist für die Schutzzielformulierung pro Objekt durchschnittlich ein Arbeitstag zu veranschlagen:

- Studium der vorhandenen Literatur/Quellenforschung;
- Aussenbesichtigung des Objekts;
- Erstellen von Fotodokumentationen (Aussenbereich);
- Erstellen Inventarblatt mit Schutzzieleformulierung und Beschreibung.

Kostenfolge:

Bei einem Tageshonorar von Fr. 800.-- (gemäss den Richtlinien für freiberufliche Historiker, Ansatz für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter) wäre bezogen auf die aktuell 988 KIGBO-Objekte von Honorar-Kosten in der Höhe von mindestens rund Fr. 790 000.-- auszugehen.

2.2 Kosten für Grundbucheinträge

Die Finanzierung der Kosten, die sich aus der Unterschutzstellung und bei Renovationen von Schutzobjekten ergeben, wurde eingehend diskutiert. Insgesamt war es die Absicht der Kommissionmehrheit, die Eigentümer von Schutzobjekten von Kosten zu entlasten. Es wurde jedoch festgestellt, dass auf eine generelle gesetzliche Verpflichtung für die Finanzierung der Ziele des Denkmalschutzes verzichtet werden soll, damit weiterhin Mittel aus dem Lotteriefonds als Beiträge für geschützte Objekte und archäologische Ausgrabungen verwendet werden können. Eine Kommissionmehrheit verlangt in einem Punkt jedoch, dass der Kanton die Kosten übernimmt, nämlich jene für die Anmerkung von Schutzobjekten im Grundbuch.

Wird eine gesetzliche Grundlage hierzu im neuen Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie (Denkmalschutzgesetz, DSG) geschaffen, sind ordentliche Mittel dafür zu verwenden und die Staatskasse wird belastet. Die Anmerkung im Grundbuch macht pro Grundstück rund Fr. 150.-- aus. Diese Kosten wurden bis anhin bei Objekten, die bereits nach Bundesrecht im Grundbuch eingetragen werden mussten, vom Eigentümer übernommen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass an dieser Kostenregelung aufgrund der geringen Beträge pro Objekt festgehalten werden kann und lehnt das Begehren ab.

2.3 Vorsorgliche Massnahmen

Eine Kommissionminderheit beantragt, dass im Falle von vorsorglichen Massnahmen der Entscheid, ob ein Gebäude unter Schutz gestellt wird oder nicht, innerhalb von drei Monaten zu fällen ist (anstelle der vorgeschlagenen sechs Monate).

Der Regierungsrat steht diesem Anliegen ablehnend gegenüber. Bei diesen (Ausnahme-)Fällen muss der erhebliche kulturelle, geschichtliche, kunstgeschichtliche oder städtebauliche Wert des Objektes nachgewiesen werden können. Hierzu sind allenfalls je nach Fall bauarchäologische Untersuchungen zu veranlassen, Expertisen zu erstellen, Besichtigungen durchzuführen, Stellungnahmen einzuholen und die Entscheide des Regierungsrates gründlich vorzubereiten. Ist das betreffende Objekt zusätzlich bewohnt, können sich diese Abklärungen aus terminlichen Gründen zusätzlich verzögern. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit der vorgeschlagenen Dauer von sechs Monaten eine sinnvolle Zeitspanne definiert wurde, um all die nötigen Abklärungen zu treffen und lehnt den Antrag der Kommissionminderheit ab.

2.4 Umgebungsschutz

Jedes Schutzobjekt steht in einem räumlichen Kontext, zu dem es in verschiedener Hinsicht in Beziehung tritt. Die Umgebung ist jener Bereich, in dem das Denkmal wirkt und wahrgenommen wird. Die massgebliche Umgebung des Schutzobjektes ist derjenige Bereich, der zum Wert des Denkmals beiträgt. Umgebungsschutz heisst, das Zusammenwirken von Schutzobjekt und Umgebung zu erhalten oder zu verbessern.

Der Umgebungsschutz ist im Kanton Schwyz bereits mit der aktuellen Rechtsgrundlage eine Tatsache (nach § 2 Abs. 1 KNHG ist es untersagt, dass Schutzobjekte ohne Bewilligung der zustän-

digen Behörde in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden). Schon heute werden bei Bauprojekten in der Nähe von Schutzobjekten Empfehlungen oder sogar Auflagen gemacht.

Der Schutz kann zudem auch durch entsprechende Zonen festgelegt werden. § 20 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987, PBG, SRSZ 400.100, hält bezüglich Zonenplanung fest, dass Schutzzonen ausgedehnt werden können für historische Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler, Ortsbilder, besonders schöne Landschaften, Fluss- und Seeufer sowie für Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen. Zudem gilt gemäss PBG, dass sich Bauten und Anlagen so in die Umgebung einzugliedern haben, dass sie das Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild nicht stören. Die besonderen Vorschriften über den Natur- und Heimatschutz bleiben vorbehalten (§ 56 PBG).

Die Gemeinden haben in ihren Baureglementen dieses Thema ebenfalls aufgegriffen und entsprechende Bestimmungen erlassen. Das Baureglement der Gemeinde Schwyz hält beispielsweise fest, dass Bauten und Anlagen und deren Umgebung im Sichtbereich von künstlerisch und geschichtlich wertvollen Objekten besonders sorgfältig zu gestalten sind. Zudem ist bei einem konkreten Bauvorhaben im Baugesuchsformular die Frage zu beantworten, ob ISOS, Ortsbild, KIGBO, *Umgebungsschutz* oder archäologische Interessengebiete betroffen sind.

Mit § 9 DSG beabsichtigte der Regierungsrat, diesen Aspekten auch im DSG Rechnung zu tragen. Die Kommission erkennt die Notwendigkeit des Umgebungsschutzes und hat dieses Thema intensiv diskutiert. Die BKK kam jedoch zum Schluss, dass sich der Umgebungsschutz aus dem PBG und den kommunalen Baureglementen bereits hinreichend ergibt. Die Gemeinden tragen in erster Linie die Verantwortung, dass die Schutzobjekte in ihrer Wirkung nicht durch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden. In gravierenden Fällen kann der Regierungsrat aufsichtsrechtlich eingreifen. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich § 9 und soll gestrichen werden. Der Regierungsrat ist damit einverstanden.

2.5 Kommission für Denkmalschutz

Eine Mehrheit der BKK erachtet es als wichtig, dass der Fachstelle eine Kommission zur Seite gestellt wird, die vom Regierungsrat und den Gemeinden bei wichtigen Fragen des Denkmalschutzes, der Archäologie und des Ortsbildschutzes sowie bei streitigen Unterschutzstellungen beigezogen werden kann. Die Entscheide können damit breiter abgestützt werden und erfahren eine höhere Akzeptanz. Die Kommission soll gemäss einer Kommissionsmehrheit vom Regierungsrat gewählt werden und er soll auch das Präsidium festlegen. Eine Minderheit beantragt, dass die Kommission für Denkmalschutz vom Kantonsrat gewählt wird. Eine weitere Kommissionsminderheit vertritt die Meinung, dass eine Kommission nicht nötig sei und lehnt deren Einsetzung ab.

Der Regierungsrat bezweifelt den Mehrwert einer gesetzlich verankerten Kommission für Denkmalschutz gegenüber der Lösung, in welcher die Bezirke bzw. die Gemeinden als Baubewilligungsbehörde, das fachzuständige Departement sowie der Regierungsrat die Zuständigkeiten und Kompetenzen teilen. Insbesondere würde die Einführung einer Kommission für Denkmalschutz Verzögerungen der Geschäfte durch den Tagungsrythmus, Mehraufwand durch Protokolle, Aktenzusendung, Organisation von Augenscheinen sowie zusätzliche Kosten verursachen. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, auf die Einführung einer Kommission für Denkmalschutz zu verzichten.

Sollte an der Schaffung einer Kommission für Denkmalschutz dennoch festgehalten werden, erachtet es der Regierungsrat als falsch, dass der Kantonsrat die Wahlbehörde dieser Kommission sein soll. Der Regierungsrat ist die vollziehende Behörde, er organisiert die Verwaltung, daher ist es konsequent, wenn er auch diese beratende Kommission bestellt, wie er das in andern Bereichen ebenfalls macht. Es handelt sich zudem um eine Kommission ohne Behördenfunktion, die keine Verfügungen erlassen kann. Sie soll ein Fachgremium sein und mit entsprechenden Fach-

leuten aus verschiedenen Bereichen zusammengesetzt sein. Dafür leistet die Wahl durch den Regierungsrat Gewähr.

2.6 Überführung vom KIGBO ins Kantonale Schutzinventar (KSI)

Das DSG sieht ein neues System betreffend Schutzinventar vor. Es ist daher unumgänglich, den Übergang vom jetzigen zum neuen System zu regeln. Im Grundsatz sollen bisherige Schutzmassnahmen weiterhin rechtsgültig bleiben. Das KIGBO wird durch das Schutzinventar abgelöst. Die BKK hat die Überführung in Teilschritten ausführlich diskutiert und schlägt vor, diese nach folgendem Vorschlag durchzuführen:

Schritt 1 - Überführung:

Mit Inkrafttreten des DSG werden alle Objekte des KIGBO (aktuell: 988 Objekte) auf einmal ins neue Kantonale Schutzinventar KSI überführt.

Schritt 2 - Inventarbereinigung:

Es erfolgt eine gemeindeweise Inventarbereinigung. In einer ersten Priorität für die aktuell 344 Objekte aus dem KIGBO, die noch keine Kantonsbeiträge erhalten haben. In einer zweiten Priorität für die aktuell 644 Objekte aus dem KIGBO, die bereits Kantonsbeiträge erhalten haben, sowie für neue Objekte (z.B. aus dem Bauernhausinventar u.ä.).

Wird im Rahmen dieser Inventarbereinigung oder bei einem konkreten Bauprojekt, das die Abklärung der Schutzwürdigkeit bedingt, ein Objekt als schützenswert bestätigt, so erhält der Grundeigentümer eine Mitteilung des Bildungsdepartements (BiD). Er hat die Möglichkeit, dagegen innert 20 Tagen eine begründete Einsprache zu erheben. Das BiD beurteilt die Einsprache, danach gilt der Verfahrensweg nach Verwaltungsrechtspflegegesetz. Durch die zeitlich steuerbare Auslösung dieser Mitteilungen (Beginn Frist Rechtsmittel) pro Gemeinde kann die Umsetzung zeitlich gestaffelt erfolgen und der administrative Aufwand für die Behandlung allfälliger Einsprachen dosiert werden.

Die Inventarbereinigung wird mit einem durch den Regierungsrat festgelegten Zeitplan geregelt. Wesentlich ist, dass mit der Überführung der Objekte ins Schutzinventar für die Grundeigentümer unmittelbar nichts passiert. Weil die Inventarbereinigung gemeindeweise erfolgt, kann es nach Inkrafttreten des DSG aber etwas dauern, bis alle Grundeigentümer der betreffenden Objekte eine einsprachefähige Mitteilung erhalten.

Für Objekte, welche aktuell nicht im KIGBO verzeichnet sind, erfolgt die Aufnahme ins Kantonale Schutzinventar gemäss § 5.

3. Abänderungsanträge der Kommission und Stellungnahme des Regierungsrates

Für den Wortlaut der Kommissionsanträge (Mehrheits- und Minderheitsanträge) wird auf die Synopse verwiesen.

Sprachliche, grammatikalische Anpassungen

Der Regierungsrat stimmt den Anträgen der Kommission zu, in den §§ 1 und 5 sprachliche und grammatikalische Anpassungen vorzunehmen.

Auftrag (§ 2)

Der Auftrag soll kompakter umschrieben und verkürzt werden. In der verkürzten Version ist das Wesentliche enthalten und der Auftrag klar formuliert.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

Kantonales Schutzinventar (§ 4 Abs. 2)

Die Kommission verlangt für jedes Objekt die Festlegung des Schutzzieles.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

Kantonales Schutzinventar (§ 4 Abs. 3)

Inventarisierte Schutzobjekte sind neu generell im Grundbuch anzumerken. Bisher geschah dies gestützt auf die Bundesgesetzgebung nur für Objekte, die Bundesbeiträge erhielten. Diesem Grundsatz wird zugestimmt. Die Kommission will den Eigentümer von den Kosten entlasten und diese dem Kanton auferlegen.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommission ab. Es handelt sich um Kosten, die die Eigentümer bereits bisher getragen haben und die in der Höhe von rund Fr. 150.-- pro Grundstück durchaus zumutbar sind.

Wirkung – Unterhalt (§ 6 Abs. 1) Mehrheits- und Minderheitsantrag

Eine Kommissionsmehrheit will die Pflicht zum Unterhalt von Schutzobjekten nicht im Gesetz verankert haben. Sie befürchtet, dass dies den Eigentümer zu stark belasten könnte bzw. er die Finanzen für den Unterhalt eines solchen Objektes gar nicht hat. Zudem kann jemand gezwungen werden, Massnahmen vorzunehmen, die er gar nicht will oder erst zu einem späteren Zeitpunkt geplant hat. Eine Minderheit befürwortet eine gewisse Unterhaltungspflicht, möchte aber das „dauerhaft“ gestrichen haben.

Diese Bestimmung dient der expliziten Sicherung des Erhalts von unter Schutz gestellten Bau- und Denkmälern. Zudem soll verhindert werden, dass geschützte Objekte dem Verfall (z.B. bei Unterhaltungsmängeln, bewusster Vernachlässigung) preisgegeben werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Erhaltung einer Baute mit einfachen Massnahmen erreicht werden kann (z.B. soll das Dach in Ordnung gehalten werden oder Fenster und Türen geschlossen bleiben). Solche Massnahmen ziehen keine grossen finanziellen Folgen nach sich.

Der Regierungsrat stimmt deshalb dem Minderheitsantrag zu.

Vorsorgliche Massnahmen (§ 8 Abs. 2)

Eine Kommissionsminderheit beantragt, dass im Falle von vorsorglichen Massnahmen, der Entscheid, ob ein Gebäude unter Schutz gestellt wird oder nicht, innerhalb von drei Monaten zu fällen ist (anstelle der vorgeschlagenen sechs Monate).

Der Regierungsrat lehnt diesen Minderheitsantrag ab. Gerade im Falle von vorsorglichen Massnahmen müssen die Grundlagen für einen Entscheid tiefgreifend abgeklärt werden können. Dies kann durchaus mehr als drei Monate in Anspruch nehmen (vgl. die Ausführungen unter Ziff. 2.3).

Umgebungsschutz (§ 9)

Die Kommission hat dieses Thema intensiv diskutiert und kommt zum Schluss, den ganzen § 9 ersatzlos zu streichen. Der Umgebungsschutz ergibt sich aus dem kantonalen PBG und den kommunalen Baureglementen ausreichend.

Der Regierungsrat stimmt diesem Antrag der Kommission zu.

Entdeckung von archäologischen Fundstellen (§ 13 Abs. 2)

Treten bei Bau- und Grabungsarbeiten archäologische Funde zu Tage, müssen die Bauarbeiten für die hierauf anstehenden archäologischen Abklärungen in diesem Teilgebiet der Baustelle ruhen. Eine Kommissionsmehrheit möchte, dass ein solcher Unterbruch maximal zwei Monate dauern darf und verlangt die Streichung des Begriffs „in der Regel“.

Der Regierungsrat steht diesem Einwand skeptisch gegenüber. Ein solcher Unterbruch dauert erfahrungsgemäss maximal eine Woche und wird vom Kanton finanziert. Zudem betrifft eine archäologische Abklärung meist auch nicht die ganze Bautätigkeit. Mit der Streichung des Begriffs „in der Regel“ würde jedoch einer grundsätzlich nicht auszuschliessenden archäologischen Grabung im grösseren Ausmass die seriöse Grundlage entzogen.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag ab.

Kosten (§ 15)

Eine Kommissionsmehrheit will Kosten, die sich aus archäologischen Abklärungen bei Bauprojekten ergeben, nicht dem Bauherrn oder Eigentümer überbinden. Auch Kosten im zumutbaren Rahmen von ungefähr Fr. 10 000.-- sollen nicht überwältzt werden können. Die Ausgrabung liegt im Interesse des Kantons, daher soll er auch dafür aufkommen. Es sollen aber auch nicht ordentliche Mittel dafür verwendet werden, daher ist die Bestimmung ersatzlos zu streichen. Diese Kosten sollen über den Lotteriefonds getragen werden.

Der Regierungsrat kann diesem Antrag zustimmen. Die Kosten für solche archäologischen Abklärungen werden über den Lotteriefonds getragen.

Eigentum an archäologischen Funden (§ 16 Abs. 3)

Die Kommission beantragt einstimmig, dass der Eigentümer des Grundstückes, in welchem archäologische Funde zutage treten, Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat. Nicht der direkte Finder (z.B. Baggerführer) soll in den Genuss der Vergütung kommen.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

Kommission für Denkmalschutz (neuer §)

Eine Kommissionsmehrheit ist für die Schaffung einer Denkmalschutzkommission. Die Kommission soll vom Regierungsrat gewählt werden und es sollen Fachleute aus verschiedenen Bereichen darin vertreten sein. Eine Kommissionsminderheit will, dass dieses Gremium vom Kantonsrat nach Parteiproporz gewählt wird. Betreffend Aufgaben herrscht Einigkeit, die neue Kommission soll beratend wirken und die Fachstelle Denkmalpflege insbesondere bei streitigen Unterschutzstellungen unterstützen. Eine weitere Kommissionsminderheit unterstützt die Regierungshaltung, keine Kommission für Denkmalschutz einzusetzen.

Wie unter Ziff. 2.5 ausgeführt, lehnt der Regierungsrat die Schaffung einer Kommission ab. Sollte daran festgehalten werden, unterstützt der Regierungsrat den Antrag der Kommissionsmehrheit, dass die Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Regierungsrat erfolgt.

Der Regierungsrat lehnt den Antrag zur Schaffung einer Kommission ab und stimmt dem Minderheitsantrag, keine Kommission einzusetzen, zu.

Strafbestimmung (§ 20 Abs. 1)

Mit der Streichung von § 9 muss konsequenterweise auch die Erwähnung von § 9 im § 20 entfallen. Der Regierungsrat stimmt dieser Anpassung zu.

Übergangsbestimmung (§ 23 Abs. 3 und 4)

Die BKK ist mit der Überführung der heutigen KIGBO-Objekte ins KSI einverstanden und beantragt eine schrittweise Inventarbereinigung wie unter Ziff. 2.6 beschrieben. Die Rechte der Eigentümer werden damit gewahrt, dass diese im Rahmen der Inventarbereinigung eine Mitteilung über ihr Objekt bzw. dessen Schutzwürdigkeit erhalten und dagegen Einsprache erheben können.

Der Regierungsrat stimmt diesem Vorgehen zu.

Änderung bisherigen Rechts Gesetz über den Landschafts-, Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich (§ 24)

Erlasstitel

Der Erlasstitel soll vereinfacht werden und lauten: Gesetz über den Landschafts- und Naturschutz (Landschafts- und Naturschutzgesetz, LNG).

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag zu.

§ 2a Schutzwürdige Landschaftselemente

Bst. b markante Bäume, Baumgruppen, Alleen und dergleichen

Es wird ein Minderheitsantrag gestellt bezüglich ersatzloser Streichung des Bst. b.

„Markante Bäume, Baumgruppen und Alleen“ haben in der Regel ausschliesslich landschaftliche Bedeutung. Ihre ökologische Bedeutung ist zumeist untergeordnet oder gar nicht vorhanden. Deshalb geniessen sie in der Regel auch keinen Biotopschutz und müssen einer anderen Kategorie von Schutzobjekten, eben derjenigen des Landschaftsschutzes, zugewiesen werden. Bereits im heute rechtskräftigen KNHG (§ 1 Abs. 2 Bst. a) werden "seltene Bäume, Baumgruppen (und dergleichen)" als schutzwürdige Gegenstände aufgeführt. Ihnen würde die Schutzwürdigkeit aberkannt, wenn sie nicht als schutzwürdige Landschaftselemente in das Biotopschutzgesetz aufgenommen werden.

Viele Bezirke und Gemeinden haben in ihre Schutzzonenpläne bereits heute markante Einzelbäume, Baumgruppen oder Alleen aufgenommen. Es stünde im Widerspruch zur kantonalen Gesetzgebung, wenn diese nicht mehr als schutzwürdige Landschaftselemente in einem kantonalen Gesetz aufgeführt würden.

Mit den "markanten Bäumen" sind auch nicht die vielen Einzelbäume gemeint, welche die Landwirte heute für Landschaftsqualitätsbeiträge nach Direktzahlungsverordnung (DZV) anmelden können. Diese Bäume sind häufig nicht sehr markant und nur mässig landschaftsprägend. Hingegen handelt es sich bei den von Bezirken und Gemeinden in ihren Schutzzonenplänen bezeichneten Bäumen um sehr viel grössere, markantere Bäume an speziellen Orten, welche häufig auch (kultur-)historisch geprägt sind.

Der Regierungsrat lehnt daher den Minderheitsantrag ab.

4. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit dem vorliegenden Gesetzeserlass wird diesem Anliegen Rechnung getragen und das erheblich erklärte Postulat P 4/15 „Rechtssicherheit und klare Rahmenbedingungen fürs Bauen“ kann als erledigt abgeschrieben werden

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

1.1 die beiliegende Vorlage „Gesetz über Denkmalpflege und Archäologie“ gemäss beiliegender Synopse in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen, jedoch:

- die Kommissionsanträge zu den § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und zum neuen § Kommission für Denkmalschutz sowie
 - die Minderheitsanträge zu den § 8 Abs. 2, § 24 (§ 2a (neu) Bst. b) sowie zum neuen § Kommission für Denkmalschutz (Abs. 1, Wahl durch Kantonsrat) abzulehnen,
 - hingegen die Minderheitsanträge zum § 6 Abs. 1 und zum neuen § Kommission für Denkmalschutz (keine Kommission einsetzen) anzunehmen,
- 1.2 das Postulat P 4/15 „Rechtssicherheit und klare Rahmenbedingungen fürs Bauen“ als erledigt abzuschreiben.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Kultur (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Denkmalschutzgesetz: Vorlage an den Kantonsrat – Anträge der Kommission – Stellungnahme des Regierungsrates (Synopsis)

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 708 vom 20. September 2017)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme, Vorschläge des Regierungsrates (RRB Nr. 911 vom 11. Dezember 2018)
<p>Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie (Denkmalschutzgesetz, DSG) ¹</p> <p>(Vom)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:</i></p>		
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 1. Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Erhaltung, den Schutz, die Pflege und Erforschung der Ortsbilder, der geschichtlichen Stätten sowie von Kulturdenkmälern.</p> <p>² Es ergänzt die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und regelt deren Vollzug.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen eidgenössischer und anderer kantonaler Erlasse.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Erhaltung, den Schutz, die Pflege und Erforschung der Ortsbilder, der geschichtlichen Stätten, der Kulturdenkmäler und der archäologischen Funde.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 2 2. Auftrag</p> <p>¹ Kanton, Bezirke und Gemeinden arbeiten beim Vollzug dieses Gesetzes zusammen.</p> <p>² Sie nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rücksicht auf die Erhaltung wertvoller Ortsbilder, Kulturdenkmäler und geschichtlicher Stätten sowie auf die Sicherung archäologischer Funde.</p> <p>³ Zu diesem Zweck ergreifen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Schutzmassnahmen. Sie können Bewilligungen, Genehmigungen, Konzessionen und Beitragsgewährungen mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen.</p>	<p>Kanton, Bezirke und Gemeinden ergreifen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Schutzmassnahmen. Sie können Bewilligungen, Genehmigungen, Konzessionen und Beitragsgewährungen mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen.</p> <p>Abs. 2 und 3 entfallen.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>II. Denkmalpflege</p> <p>§ 3 1. Schutzobjekte</p> <p>¹ Als Schutzobjekte der Denkmalpflege gelten Objekte, denen ein erheblicher kultureller, geschichtlicher, kunsthistorischer oder städtebaulicher Wert zukommt.</p>		

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 708 vom 20. September 2017)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme, Vorschläge des Regierungsrates (RRB Nr. 911 vom 11. Dezember 2018)
² Schutzobjekte der Denkmalpflege können sein: a) Ortsbilder; b) Gebäudegruppen und Einzelbauten unter Einbezug ihrer Ausstattung und der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung.		
<p>§ 4 2. Kantonales Schutzinventar a) Inhalt</p> <p>¹ Der Kanton führt ein Inventar der geschützten Bauten und Objekte gemäss § 3 Abs. 2 Bst. b. ² In dieses Schutzinventar werden besonders schutzwürdige Gebäudegruppen und Einzelbauten aufgenommen, denen im Sinne von § 3 Abs. 1 ein erheblicher Wert zukommt. Nach Aufnahme ins Inventar handelt es sich um Schutzobjekte. ³ Inventarisierte Schutzobjekte sind im Grundbuch anzumerken.²</p>	<p>² In dieses Schutzinventar werden besonders schutzwürdige Gebäudegruppen und Einzelbauten aufgenommen, denen im Sinne von § 3 Abs. 1 ein erheblicher Wert zukommt. Nach Aufnahme ins Inventar handelt es sich um Schutzobjekte. Das Schutzziel wird für jedes Schutzobjekt im Inventar festgehalten. ³ Inventarisierte Schutzobjekte sind im Grundbuch anzumerken. Die Kosten trägt der Kanton.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Ablehnung der Kostentragung durch den Kanton</p>
<p>§ 5 b) Aufnahme</p> <p>¹ Der Regierungsrat nimmt schutzwürdige Objekte nach Anhörung des Eigentümers und der Standortgemeinde ins Schutzinventar auf, sofern: a) das Objekt besonders schutzwürdig ist sowie einen erheblichen kulturellen, geschichtlichen, kunsthistorischen oder städtebaulichen Wert aufweist; b) der Unterschutzstellung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. ² Der Eigentümer erhält im Rahmen der Anhörung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Es wird ihm ein begründeter, anfechtbarer Aufnahmeentscheid zugestellt. ³ Für die Entlassung aus dem Schutzinventar gelten sinngemäss die Vorschriften über die Aufnahme. Der Eigentümer oder die Standortgemeinde können beim Regierungsrat die Entlassung eines Objektes aus dem Schutzinventar beantragen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat nimmt Objekte nach Anhörung des Eigentümers und der Standortgemeinde ins Schutzinventar auf, sofern: a) das Objekt besonders schutzwürdig ist sowie einen erheblichen kulturellen, geschichtlichen, kunsthistorischen oder städtebaulichen Wert aufweist; b) der Unterschutzstellung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 6 c) Wirkung</p> <p>¹ Schutzobjekte dürfen ohne vorgängige Bewilligung des Regierungsrates nicht beseitigt werden und sind von den Eigentümern so zu unterhalten, dass deren Bestand dauerhaft gesichert ist. ² Die kantonale Fachstelle beurteilt im Baubewilligungsverfahren geplante Restaurierungen oder Veränderungen an Schutzobjekten. Sie kann Nebenbestimmungen erlassen. ³ Sie begleitet die Ausführung der bewilligten Restaurierungen und Veränderungen.</p>	<p>¹ Schutzobjekte dürfen ohne vorgängige Bewilligung des Regierungsrates nicht beseitigt werden.</p> <p><i>Minderheitsantrag</i> ¹ <i>Schutzobjekte dürfen ohne vorgängige Bewilligung des Regierungsrates nicht beseitigt werden und sind von den Eigentümern so zu unterhalten, dass deren Bestand gesichert ist.</i></p>	<p>Ablehnung</p> <p>Zustimmung</p>

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 708 vom 20. September 2017)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme, Vorschläge des Regierungsrates (RRB Nr. 911 vom 11. Dezember 2018)
<p>§ 7 d) Notwendige Untersuchungen</p> <p>Eigentümer von Objekten, die geschützt sind oder deren Schutzwürdigkeit zu prüfen ist, haben Besichtigungen und notwendige Untersuchungen durch die kantonale Fachstelle oder von ihr beauftragte Fachleute zu ermöglichen.</p>		
<p>§ 8 e) Vorsorgliche Massnahmen</p> <p>¹ Vorsorgliche Massnahmen erfolgen dann, wenn bei einem nicht inventarisierten Objekt Erkenntnisse zu Tage treten, die einen Schutz des Objektes angezeigt erscheinen lassen.</p> <p>² Sind vorsorgliche Verfügungen getroffen worden, so ist innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden, ob das Objekt ins Schutzinventar aufzunehmen ist oder ob die vorsorglichen Massnahmen aufzuheben sind.</p>	<p><i>Minderheitsantrag</i></p> <p>² Sind vorsorgliche Verfügungen getroffen worden, so ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden, ob das Objekt ins Schutzinventar aufzunehmen ist oder ob die vorsorglichen Massnahmen aufzuheben sind.</p>	<p>Ablehnung</p>
<p>§ 9 f) Umgebungsschutz</p> <p>Bauliche Veränderungen in der für die Wirkung von Schutzobjekten wesentlichen Umgebung sind im Baubewilligungsverfahren von der zuständigen Fachstelle zu beurteilen. Sie kann Nebenbestimmungen erlassen.</p>	<p>§ 9 wird ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>§ 10 3. Ortsbildschutz</p> <p>¹ Der Ortsbildschutz wird sichergestellt durch:</p> <p>a) den kantonalen Richtplan;</p> <p>b) kantonale und kommunale Nutzungspläne;</p> <p>c) eidgenössische und kantonale Inventare.</p> <p>² Die Gemeinden erlassen in ihren kommunalen Nutzungsplanungen Vorschriften zum Schutz des Ortsbildes gemäss Planungs- und Baugesetz.</p> <p>³ Im Bereich von Ortsbildern, die im Bundesinventar ISOS³ mit nationaler Bedeutung eingestuft sind (ISOS-A-Gebiete), sind Neubauten und wesentliche Umbauten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens von der kantonalen Fachstelle zu beurteilen. Diese kann Nebenbestimmungen erlassen.</p>		

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 708 vom 20. September 2017)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme, Vorschläge des Regierungsrates (RRB Nr. 911 vom 11. Dezember 2018)
<p>III. Archäologie</p> <p>§ 11 1. Schutzobjekte</p> <p>¹ Als Schutzobjekte der Archäologie kommen geschichtliche Stätten sowie Gebiete von archäologischer Bedeutung in Frage. ² Der Schutz bekannter oder vermuteter archäologischer Gebiete wird sichergestellt durch: a) ein archäologisches Fundstelleninventar; b) Schutzzonen in den kantonalen und kommunalen Nutzungsplänen.</p>		
<p>§ 12 2. Archäologische Ausgrabungen</p> <p>¹ Sämtliche archäologischen Ausgrabungen stehen unter der Aufsicht des Kantons. ² Wer unbefugt archäologische Ausgrabungen durchführt, namentlich Fundschichten stört, haftet gegenüber dem Kanton für den Aufwand, den die Bergung und die wissenschaftlichen Untersuchungen der betroffenen Objekte sowie die Sicherung der Fundstellen verursachen. ³ Die Ergebnisse der Ausgrabungen sind wissenschaftlich auszuwerten, zu dokumentieren und nach Möglichkeit zu publizieren.</p>		
<p>§ 13 3. Entdeckung von archäologischen Fundstellen</p> <p>¹ Werden bei Bau- und Grabungsarbeiten eine oder mehrere archäologische Fundstellen entdeckt, hat die Baubewilligungsbehörde die vorübergehende Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen und in Absprache mit der kantonalen Fachstelle die Voraussetzungen für deren Fortführung festzulegen. ² Die Einstellung der Bauarbeiten soll in der Regel höchstens zwei Monate dauern.</p>	<p>² Die Einstellung der Bauarbeiten soll höchstens zwei Monate dauern.</p>	<p>Ablehnung</p>
<p>§ 14 4. Notwendige Untersuchungen</p> <p>Eigentümer von Grundstücken, in denen archäologische Fundstellen zum Vorschein kommen, sind verpflichtet, Ausgrabungen und Bauuntersuchungen zu ermöglichen.</p>		
<p>§ 15 5. Kosten</p> <p>Werden infolge eines Bauvorhabens archäologische Abklärungen nötig, hat die Bauherrschaft diese Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p>	<p>§ 15 wird ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Zustimmung</p>

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 708 vom 20. September 2017)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme, Vorschläge des Regierungsrates (RRB Nr. 911 vom 11. Dezember 2018)
<p>§ 16 6. Eigentum an archäologischen Funden</p> <p>¹ Archäologische Funde von wissenschaftlichem Wert stehen im Eigentum des Kantons.</p> <p>² Wer archäologische Funde entdeckt, hat dies unverzüglich der kantonalen Fachstelle zu melden.</p> <p>³ Finder solcher Gegenstände haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, welche das zuständige Amt festlegt.</p>	<p>³ Der Eigentümer des Grundstückes, in welchem solche Gegenstände gefunden werden, hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, welche das zuständige Amt festlegt.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>IV. Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>§ 17 1. Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat:</p> <p>a) beschliesst über die Aufnahme von Objekten ins kantonale Schutzinventar;</p> <p>b) beschliesst über die Aufhebung des Schutzes und die Entlassung aus dem kantonalen Schutzinventar;</p> <p>c) schreitet ein, wenn eine Gemeinde oder ein Bezirk die nötigen Massnahmen zum Erhalt von Schutzobjekten unterlässt;</p> <p>d) kann vorsorgliche Massnahmen zum Erhalt von schützenswerten Objekten erlassen;</p> <p>e) ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG)⁴.</p> <p>² Er bezeichnet das zuständige Departement sowie die kantonalen Fachstellen für Denkmalpflege und Archäologie und bestimmt deren Aufgaben.</p>		
	<p>§ (neu) 2. Kommission für Denkmalschutz</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Denkmalschutz bestehend aus sieben Mitgliedern und bestimmt deren Präsidenten.</p> <p>² Das zuständige Amt ist beratend in der Kommission vertreten und besorgt das Kommissionssekretariat.</p> <p>³ Die Kommission für Denkmalschutz kann von den zuständigen Behörden zur Stellungnahme beigezogen werden:</p> <p>a) bei wichtigen planerischen und baulichen Fragen des Denkmalschutzes und der Archäologie;</p> <p>b) bei streitigen Unterschutzstellungen oder Entlassungen aus dem kantonalen Schutzinventar oder den kommunalen Schutzinventaren;</p> <p>c) bei Umbauprojekten, welche die Schutzobjekte, insbesondere die schützenswerten Ortsbilder, tangieren.</p>	<p>Ablehnung</p>

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 708 vom 20. September 2017)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme, Vorschläge des Regierungsrates (RRB Nr. 911 vom 11. Dezember 2018)
	<p><i>Minderheitsantrag Abs. 1</i> ¹ Der Kantonsrat wählt eine Kommission für Denkmalschutz aus sieben Mitgliedern und bestimmt deren Präsidenten.</p> <p><i>Minderheitsantrag</i> Keine Kommission einsetzen.</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Zustimmung</p>
<p>§ 18 2. Gemeinden und Bezirke</p> <p>Die Gemeinden und im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Bezirke als Baubewilligungsbehörde:</p> <p>a) achten auf den Schutz und die Pflege der Schutzobjekte und führen die entsprechenden Zonenpläne nach;</p> <p>b) erlassen die erforderlichen Schutzmassnahmen und können in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen treffen;</p> <p>c) können dem Regierungsrat die Aufnahme von Objekten ins Schutzinventar oder deren Entlassung beantragen.</p>		
<p>V. Rechtsschutz, Strafbestimmung</p> <p>§ 19 1. Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Entscheide nach diesem Gesetz kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁵ Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Beschwerden gegen die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>		
<p>§ 20 2. Strafbestimmung</p> <p>¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 6, 9 und 12 Abs. 2 dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Vollzugsvorschriften oder Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 10 000.--, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis Fr. 50 000.-- bestraft.</p> <p>² Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>³ Die Strafverfolgung verjährt in sieben Jahren. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.⁶</p>	<p>¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen die §§ 6 und 12 Abs. 2 dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Vollzugsvorschriften oder Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 10 000.--, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis Fr. 50 000.-- bestraft.</p>	<p>Zustimmung</p>

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 708 vom 20. September 2017)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme, Vorschläge des Regierungsrates (RRB Nr. 911 vom 11. Dezember 2018)
<p>§ 21 3. Wiederherstellung</p> <p>Wer einen rechtswidrigen Zustand im Sinne dieses Gesetzes schafft, kann unabhängig von einem Strafverfahren durch die zuständige Behörde verpflichtet werden:</p> <p>a) die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen;</p> <p>b) die Kosten zu übernehmen, die aus der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes entstehen;</p> <p>c) angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist.</p>		
<p>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 22 1. Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p> <p>² Er erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften und übt die Aufsicht über die Gemeinden und Bezirke beim Vollzug dieses Gesetzes aus.</p>		
<p>§ 23 2. Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Schutzmassnahmen nach bisherigem Recht bleiben rechtsgültig.</p> <p>² Im Kantonalen Inventar für geschützte Bauten und Objekte (KIG-BO) verzeichnete Objekte werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Schutzinventar überführt.</p>	<p>³ Es wird eine Inventarbereinigung durchgeführt. Der Regierungsrat regelt die Inventarbereinigung und legt den Zeitplan fest. Ist die Inventarbereinigung erfolgt, informiert das zuständige Departement die Grundeigentümer.</p> <p>⁴ Die betroffenen Grundeigentümer können innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim zuständigen Departement begründet Einsprache erheben. Der Einspracheentscheid kann nach dem Verwaltungspfleugesetz beim Regierungsrat angefochten werden.</p>	<p>Zustimmung</p>

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 708 vom 20. September 2017)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme, Vorschläge des Regierungsrates (RRB Nr. 911 vom 11. Dezember 2018)
<p>§ 24 3. Änderung bisherigen Rechts</p> <p>Das Gesetz über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich, vom 24. September 1992⁷ wird wie folgt geändert:</p> <p>Erlasstitel Gesetz über den Landschafts-, Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich (Landschaftsschutzgesetz, LSG)</p> <p>§ 1 Abs. 1 ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Erhaltung der Eigenart und der Schönheit der heimischen Landschaft durch den Schutz charakteristischer Landschaftselemente sowie den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt durch Massnahmen, die dem Erhalt, der Förderung und der Wiederherstellung ihrer Lebensräume (Biotope) dienen, sowie durch Artenschutzmassnahmen.</p> <p>§ 2a (neu) 3. Schutzwürdige Landschaftselemente</p> <p>Schutzwürdige Landschaftselemente sind:</p> <p>a) geologische und geomorphologische Objekte (Geotope), namentlich naturkundlich bedeutende geologische Aufschlüsse und Formationen, Moränen, erratische Blöcke, interessante Felsgruppen, Schluchten, Höhlen, Grotten, Dolinen, Wasserfälle;</p> <p>b) markante Bäume, Baumgruppen, Alleen und dergleichen;</p> <p>c) prähistorische Stätten;</p> <p>d) ursprüngliche oder durch traditionelle Nutzung und Besiedlung entstandene Landschaftsbilder und Aussichtspunkte;</p> <p>e) Heilquellen.</p> <p>§ 3 Überschrift 4. Ökologischer Ausgleich</p> <p>§ 4 Abs. 1 und 2 ¹ Die Gemeinden erstellen Inventare der schutzwürdigen Landschaftselemente und Biotope. Diese enthalten eine Umschreibung, Bewertung und Einstufung der Schutzobjekte sowie Aussagen über die erforderlichen Schutz- und Unterhaltmassnahmen. ² Die Bewertung und Einstufung der Biotope erfolgt in Anwendung von Art. 14 Abs. 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991⁸.</p>	<p>Erlasstitel Gesetz über den Landschafts- und Naturschutz (Landschafts- und Naturschutzgesetz, LSG)</p> <p><i>Minderheitsantrag</i> <i>b) wird ersatzlos gestrichen</i></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Ablehnung</p>

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 708 vom 20. September 2017)	Anträge der Kommission (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i>)	Stellungnahme, Vorschläge des Regierungsrates (RRB Nr. 911 vom 11. Dezember 2018)
<p>§ 6 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ Der Gemeinderat bezeichnet im Rahmen der kommunalen Schutz-zonenplanung, gestützt auf das kommunale Inventar, die zu schüt-zenden Landschaftselemente und Biotope. Er legt die Schutzziele und die erforderlichen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen fest.</p> <p>³ Landschaftsschutzobjekte und Biotope von nationaler Bedeutung werden in der Regel als kantonale, solche von regionaler und lokaler Bedeutung in der Regel als kommunale Schutzobjekte bezeichnet.</p>		
<p>§ 25 4. Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz und die Erhaltung von Altertümern und Kunstdenkmälern (KNHG) vom 29. November 1927⁹ aufgehoben.</p>		
<p>§ 26 5. Referendum, Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.</p> <p>² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>		

¹ GS ...

² Diese Bestimmung ist am vom Bund genehmigt worden.

³ Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981 (SRSZ 451.12)

⁴ SR 451.

⁵ SRSZ 234.110.

⁶ SR 312.0.

⁷ SRSZ 721.110

⁸ SR 451.1.

⁹ GS 10-372.